

Gemeinde Bassersdorf

Gemeinderat

Archiv: 19.06.7
Geschäft: 2025-120
Status: öffentlich
Stossrichtung: 1 Wohnen und Arbeit / keine 2. Stossrichtung

Beschluss des Gemeinderates vom 13. Mai 2025

Gesundheitswesen Kranken-, Haus- und Gesundheitspflege Geburtshilfe, Mütterberatung Kostenübernahme Pikettentschädigungen Hebammen Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Hebammen leisten eine wichtige Arbeit in der Betreuung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen. Ein zentraler Bestandteil ihrer Arbeit ist die ständige Rufbereitschaft (Pikett), die jedoch nicht durch die Krankenversicherung gedeckt ist.

Bereits seit 2023 zahlt die Gemeinde Bassersdorf Pikettentschädigungen an freiberufliche Hebammen aus.

Um eine nachhaltige, qualitativ hochwertige Geburtshilfe sicherzustellen, beschliesst der Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2023 die Kostenübernahme der Pikettentschädigungen von freiberuflichen Hebammen und schafft damit die notwendige rechtliche Basis.

1 Ausgangslage

Hebammen spielen eine zentrale Rolle in der gesundheitlichen Versorgung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, indem sie eine sichere und professionelle Betreuung während der Schwangerschaft, Geburt und im Wochenbett gewährleisten. Ein wesentlicher Bestandteil ihrer Arbeit ist die ständige Verfügbarkeit im Bereitschaftsdienst (Pikett), um jederzeit im Bedarfsfall schnell eingreifen zu können. Während die eigentlichen Pflegeleistungen, wie Vorsorgeuntersuchungen, Geburtsbegleitung oder Wochenbettbetreuung, durch die Grundversicherung der Krankenkassen vergütet werden, sind die Pikettentschädigungen nicht abgedeckt. Das bedeutet, dass Hebammen über Wochen hinweg in ständiger Rufbereitschaft sind, ohne dafür eine angemessene finanzielle Kompensation zu erhalten.

Besonders für freiberufliche Hebammen stellt dies eine erhebliche Belastung dar, da sie während der Bereitschaftszeiten keine anderen beruflichen Tätigkeiten ausüben können und

dennoch sicherstellen müssen, jederzeit einsatzbereit zu sein. Dies führt nicht nur zu finanziellen Einbussen, sondern auch zu erheblichen Einschränkungen im Privatleben. Da die Pikettbereitschaft jedoch eine essenzielle Voraussetzung für eine verlässliche Geburtshilfe darstellt, bedeutet die fehlende Vergütung für diese Zeit eine zusätzliche Belastung für die Hebammen. Aus diesem Grund werden die Pikettentschädigungen von den Hebammen an die Familien weiterverrechnet, die diese Dienstleistung in Anspruch nehmen. Für die Betreuung im Wochenbett beträgt die Entschädigung CHF 115, für eine Hausgeburt CHF 200.

Bereits seit 2023 zahlt die Gemeinde Pikettentschädigungen an freiberufliche Hebammen, sofern diese eine entsprechende Rechnung direkt an die Gemeinde stellen. Bislang konnte jedoch keine schriftliche Grundlage oder ein formeller Beschluss für diese Zahlungen gefunden werden. Um die Geburtshilfe in der Gemeinde nachhaltig zu sichern und eine langfristige und qualitativ hochwertige Betreuung für Schwangere und Wöchnerinnen sicherzustellen, soll eine rechtliche Basis für die Übernahme der Pikettentschädigungen geschaffen und somit ein rückwirkender Beschluss per 1. Januar 2023 erwirkt werden.

2 Erwägungen

2.1 Übernahme Pikettentschädigung durch die Gemeinde

Es gibt im Kanton Zürich keine gesetzliche Grundlage, die die Gemeinden zur Zahlung dieser Entschädigung verpflichtet. Dennoch leisten viele Gemeinden diese Unterstützung freiwillig, um die Hebammenarbeit auf kommunaler Ebene zu stärken und eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen.

Vorteile der Übernahme der Pikettentschädigungen durch die Gemeinde:

- Sicherung der Geburtshilfe: Eine ausreichende Anzahl an Hebammen, die Pikett leisten können, stellt sicher, dass Schwangere jederzeit professionelle Betreuung erhalten.
- Entlastung der Hebammen: Die finanzielle Absicherung entlastet Hebammen und führt dazu, dass mehr Fachkräfte bereit sind, diesen Dienst anzubieten.
- Verbesserung der medizinischen Versorgung: Die kontinuierliche Betreuung durch Hebammen kann Komplikationen bei Geburten reduzieren und somit auch die Belastung von Spitälern verringern.
- Unterstützung der Familien: Frauen und Familien profitieren von einer sicheren und planbaren Betreuung vor, während und nach der Geburt und einer finanziellen Entlastung durch Kostenübernahme der Gemeinde.

Die Übernahme der Pikettentschädigungen für Hebammen durch die Gemeinde ist eine gezielte und wirkungsvolle Massnahme, um die Versorgungsqualität für werdende Mütter und Neugeborene zu sichern. Sie unterstützt nicht nur die Hebammen selbst, sondern auch die Familien in der Gemeinde und trägt zu einer langfristigen Sicherung der Geburtshilfe bei.

2.2 Voraussetzungen für die Kostenübernahme

Die Pikettentschädigung wird nur für freiberufliche Hebammen ausbezahlt, die in der Gemeinde Bassersdorf ansässige Frauen oder Familien betreuen. Für die Ausrichtung der Entschädigung werden von den frei praktizierenden Hebammen folgende Angaben benötigt:

- Bewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich für die selbstständige Berufsausübung als Hebamme
- Bestätigung der Ausgleichskasse, aus der hervorgeht, dass die Hebamme als Selbständigerwerbende mit der AHV abrechnet

Die Hebammen müssen der Gemeinde direkt eine Rechnung einreichen, die folgende Angaben enthält:

- Name, Vorname und Wohnadresse der Mutter
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes
- Leistung: Hausgeburt und/oder Wochenbettbetreuung
- Datum der Leistung Wochenbettbetreuung

Rechnungen oder Rechnungskopien von Privatpersonen können nicht zur Rückvergütung an die Gemeinde eingereicht werden.

2.3 Bereits bezahlte Pikettentschädigungen und Einordnung

Obwohl bislang keine formelle Grundlage für die Auszahlung von Pikettentschädigungen an freiberufliche Hebammen bestand, wurden in den vergangenen Jahren bereits erste Zahlungen durch die Gemeinde geleistet:

2023: CHF 460 (entspricht 4 Wochenbettbetreuungen à CHF 115)

2024: CHF 920 (entspricht 8 Wochenbettbetreuungen à CHF 115)

Im Verhältnis zur Anzahl Geburten in der Gemeinde fällt der Anteil der abgerechneten Pikettentschädigungen bislang sehr gering aus:

Geburten 2023: 118

Geburten 2024: 99

Obwohl im Budget 2025 CHF 5'000 für Pikettentschädigungen vorgesehen sind, zeigt sich, dass das Angebot zur Kostenübernahme bisher kaum bekannt war. Die tiefe Inanspruchnahme lässt sich somit auf eine unzureichende Kommunikation des Angebots zurückführen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die bisherige Praxis rückwirkend formalisiert und zugleich die Grundlage geschaffen, die Entschädigungsregelung künftig gezielt zu kommunizieren. Ab 2025 ist deshalb mit einem deutlichen Anstieg der Gesuche und entsprechend höheren Ausgaben zu rechnen. Sollten beispielsweise rund 70% der Wöchnerinnen im Gemeindegebiet eine Hebammenbetreuung in Anspruch nehmen, ist mit jährlichen Kosten von rund CHF 8'700 zu rechnen. Für das Budgetjahr 2026 wird empfohlen, diesen Betrag bei der Finanzplanung entsprechend zu berücksichtigen.

3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Die Übernahme der Pikettentschädigungen für freiberufliche Hebammen in Höhe von CHF 115 bei Wochenbettbetreuung und CHF 200 bei Hausgeburten wird rückwirkend per 1. Januar 2023 beschlossen. Für das Jahr 2026 sind die zu erwartenden höheren Ausgaben entsprechend im Budget zu berücksichtigen.
2. Dieser Beschluss bildet die rechtliche Grundlage für bereits ausgezahlte Pikettentschädigungen seit 2023. Die beantragten Entschädigungen für diesen Zeitraum sind bereits ausgezahlt und werden nicht rückwirkend bearbeitet. Auch abgerechnete Hebammenleistungen werden nicht rückvergütet.
3. Eine entsprechende Information über die Pikettentschädigungen für freiberufliche Hebammen wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Mitteilung an (elektronisch)

- Schweizerischer Hebammenverband, Frohburgstrasse 17, 4600 Olten
- Abteilungsleitung Gesellschaft
- Abteilungsleitung Soziales
- Bereichsleitung Rechnungswesen
- Fachbereich Kommunikation
- Akten (Original)

Beilagen

- keine

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller
Gemeindepräsident

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Selina Stampfli, selina.stampfli@bassersdorf.ch